

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität München

Vom 20. August 2004

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität München vom 10. November 2003 (KWMBI II 2004 S. 880) wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2) ¹Die Pflichtfächer des Grundstudiums sowie die Pflicht- und Wahlpflichtfächer des Grundfach- und Vertiefungsstudiums können schriftlich, mündlich oder durch eine Studienarbeit verbunden mit einer mündlichen Prüfung geprüft werden. ²Im Fall einer Studienarbeit hat diese eine Laufzeit von einem Semester und die zugeordnete mündliche Prüfung hat eine Dauer von 30 Minuten. ³Im Grundstudium können die mit Studienarbeiten verbundenen mündlichen Prüfungen als Gruppenprüfung abgelegt werden, in der die Prüfungsdauer für je Student mindestens fünf Minuten beträgt. ⁴Die Art einer Prüfung wird vom Verantwortlichen der Lehrveranstaltungen in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und ist zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu geben. ⁵Melden sich weniger als vier Studenten zu einer Prüfung an, so kann der Verantwortliche einer Lehrveranstaltung nach schriftlicher Bekanntgabe spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin statt einer schriftlichen Prüfung eine 30-minütige mündliche Prüfung abhalten."

2. In § 29 wird als Satz 3 angefügt:

" ³Der erforderliche Nachweis der Studienleistung im Studium generale gem. § 7 Abs. 2 der Studienordnung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität München wird vom Fachbereichsrat festgelegt (z.B. Anwesenheitspflicht, Hausaufsatz oder Seminarvortrag)."

3. In § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

"(3) ¹Die Prüfung im Fach Konstruktionswerkstoffe II ist nur bestanden, wenn die zugehörige Fachprüfung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde und der Student einen anerkannten Nachweis über die Teilnahme am zugehörigen Werkstoffpraktikum erbringt. ²Die Prüfungen in den Fächern "Mechanik starrer Körper" und "Mechanik elastischer Körper I" sind nur bestanden, wenn die zugehörige Fachprüfung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde und der Student jeweils einen anerkannten Nachweis über die Bearbeitung von acht Hausübungen erbringt. "

b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

4. § 35 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Prüfungen aus den Pflichtfächern der Vertiefungsrichtungen nach § 7 Abs. 4 Studienordnung des Vertiefungsstudiums im Gesamtumfang von 24 SWS werden

schriftlich oder mündlich oder durch eine Studienarbeit mit zugehöriger mündlicher Prüfung geprüft. ²Die Prüfungsdauer beträgt bei schriftlichen Prüfungen 145 Minuten (zugehörig sind sechs SWS) und bei mündlichen Prüfungen 30 Minuten. ³Im Fall einer Studienarbeit hat diese eine Laufzeit von einem Semester. ⁴ § 27 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

5. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
 - a) In den Anlagen 1 und 2 wird in der Tabelle jeweils die Spalte „Prüfungsart“ gestrichen.
 - b) In Anlage 2 wird in der Tabelle mit der Überschrift „Kombination von Grundfächern konstruktiv ausführungsbezogen:“ das Prüfungsfach „werkstoffübergreifendes Konstruieren“ ersetzt durch das Prüfungsfach „Entwerfen und Konstruktion“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 14. Juli 2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 23. Juli 2004 Nr. X/4-3/41b10-10b/31 076.

München, den 20. August 2004
Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 20. August 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. August 2004 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. August 2004.